

RS Vwgh 1987/1/16 86/18/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lit a;

StVO 1960 §48 Abs1;

StVO 1960 §52 Z13a lit c;

Rechtssatz

Aus dem Vorschriftszeichen mit Doppelpfeil im Sinne des § 52 Z 13 lit c StVO 1960 ist für einen Fahrzeuglenker unmissverständlich ersichtlich, dass er sich in einem Bereich eines Halteverbotes und Parkverbotes befindet, das eben in Höhe des zuletzt genannten Straßenverkehrszeichens in beiden Fahrrichtungen gilt und erst auf Höhe des Straßenverkehrszeichens mit der Zusatztafel "Ende" endet, auch wenn das vorangegangene Straßenverkehrszeichen, das den für seine Fahrrichtung geltenden Beginn des Verbotes anzeigt, bei der von ihm eingeschlagenen Fahrtrichtung bis zu der Stelle, an der das Fahrzeug schließlich abgestellt wurde, für ihn nicht erkennbar war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180230.X02

Im RIS seit

06.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at